

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 12.10.2021**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Beschluss-Nr. 679/V vom 20.02.2019
Leo-Baeck-Straße – Tempo 30 sichtbar machen
Drucksachen-Nr. 0956/V
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** ./.
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** ./.
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** ./.

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 679/V vom 20.02.2019
Leo-Baeck-Straße – Tempo 30 sichtbar machen
Drucksachen-Nr. 0956/V

2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 20.02.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht, als kurzfristige Maßnahme zur Beruhigung des Verkehrs auf den Straßenbelag auf Höhe des Türksteinwegs als auch auf Höhe der Prinz-Handjery-Straße einen Hinweis aufzubringen, dass es sich um eine 30er-Zone handelt, und die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung durch regelmäßige, kurzfristige Geschwindigkeitskontrollen zu prüfen.“

Hierzu wird berichtet:

Das Straßen- und Grünflächenamt hat die Örtlichkeit überprüft. Grundsätzlich kann nach den Erläuterungen zu lfd.-Nr. 50 der Anlage zu § 41 Abs. 1 StVO in großen Tempo 30-Zonen die Fortgeltung durch eine Fahrbahnmarkierung "30" unterstützt werden. Im vorliegenden Fall ist dies aber aufgrund der Beschilderung Tempo 30-Zone an den Kreuzungen Machnower Str./Gutzmannstr. und Leo-Baeck-Straße/Teltower Damm nicht erforderlich. Erkenntnisse für eine übermäßige Missachtung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit liegen nicht vor. Für die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im fließenden Verkehr ist nicht das Bezirksamt sondern die Polizei zuständig.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Michael Karnetzki
Stellvertretender Bezirksbürgermeister

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin